Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

HOERNECKE
CHEMISCHE FABRIK

Produktbezeichnung:	Original TW1000 CS Abwehrspray
Überarbeitet am:	22.12.2022
Nummer der Fassung:	5.0
Ersetzt Fassung Nummer:	4.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Original TW1000 CS Abwehrspray, 15 ml – 400 ml

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

CS-Gas Abwehrspray zur persönlichen Selbstverteidigung

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Carl Hoernecke Chem. Fabrik GmbH & Co. KG
Industriestr. 26
DE - 71720 Oberstenfeld

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0) 7062-9496-0 / +49 (0) 7062-9496-44 / sicherheitsdatenblatt@hoernecke.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 7062-9496-0 (Mo-Fr: 08:00 – 16:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aerosol 1, H222 - Skin Irrit. 2; H315 - Eye Irrit. 2; H319 - STOT SE 3; H335

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts



GHS07 GHS02

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P410	Vor Sonnenbestrahlung schützen.
P412	Nicht Temperaturen über 50°C aussetzen.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser Spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Nach Erfahrung des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB. Das Gemisch enthält keine Stoffe die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich identifiziert wurden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile

Stoff	CAS Nr	EG NR.	REACH Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP/GHS)	Konzentration
Propan-2-ol	67-63-0	200-661-7	01-21194557558-25	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3; H336	20 – 50%
(2-chloro benzylidene) malononitrile	2698-41-1	220-278-9	01-2120773245-52	Acute Tox. 3; H301 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Acute Tox. 2; H330 STOT SE 3; H335 Aquatic Chronic 2; H411	<1%

Stoffe mit Grenzwerten der Union für die Exposition am Arbeitsplatz

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit EU Grenzwerten.

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Kontaminierte, getränkte Kleidung sofort entfernen.

Nach Einatmen:

Frischluft zuführen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Mit viel kaltem Wasser und Seife gründlich waschen. Keine Cremes oder Salben auftragen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Augen bei geöffnetem Liedspalt mit fließendem Wasser oder steriler Kochsalzlösung (z.B. TW1000 EHS-02) spülen (10-15min). Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken (1-2 Glas). Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizung der Atmungsorgane, der Augen und der Haut.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine speziellen Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühnebel, Trockenlöschpulver, CO2.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei der Verbrennung können Gefährliche Dämpfe/Gase entstehen:
Kohlenmonoxid, Kohlendioxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Schutzkleidung tragen (Vollschutzanzug)
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.
Erhitzen führt zu Drucksteigerung – Berstgefahr.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für angemessene Belüftung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
Bei Freisetzung von großen Mengen (mehrere Dosen) zusätzlich Persönliche Schutzausrüstung (siehe Kapitel 8) verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen:
Flüssigkeit eindämmen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit einem Lappen oder flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Universalbindemittel, Sand, Kieselgur) aufnehmen, und gemäß Punkt 13 entsorgen.
Verunreinigte Flächen mit Wasser und Haushaltsreiniger reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Mindestabstand von 1 m beachten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

In einem gut belüfteten Raum kühl und trocken lagern. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
Nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Sondervorschriften für die Lagerung von Aerosolpackungen laut TRGS 510 beachten.

Zusammenlagerungshinweise

Zusammenlagerungsverbot mit Produkten der Klassen: 1, 4.1A, 4.1B, 4.2, 4.3, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.2, 7

Lagerklasse

2B Aerosolpackungen.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Empfohlene Lagertemperatur: 5°C bis 25°C.

7.3 Spezifische Endanwendungen

CS-Gas Abwehrspray zur persönlichen Selbstverteidigung

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Entfällt bei bestimmungsgemäßer Verwendung, ansonsten gilt:

Inhaltsstoff: Propan-2-ol	**CAS-Nr. 67-63-0**
Derived No Effect Level (DNEL)/Derived Minimal Effect Level (DMEL)	
DNEL Arbeitnehmer, Langfristig - systemische Wirkungen, Hautkontakt	: 888 mg/kg KG/Tag
DNEL Arbeitnehmer, Langfristig - systemische Wirkungen, Einatmen	: 500 mg/m3
DNEL Verbraucher, Langfristig - systemische Wirkungen, Hautkontakt	: 319 mg/kg KG/Tag
DNEL Verbraucher, Langfristig - systemische Wirkungen, Einatmen	: 89 mg/m3
DNEL Verbraucher, Langfristig - systemische Wirkungen, Verschlucken	: 26 mg/kg KG/Tag
Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC)	
Süßwasser	140,9 mg/l
Meerwasser	140,9 mg/l
Sporadische Freisetzung	140,9 mg/l
Abwasserreinigungsanlage (STP)	2251 mg/l
Sediment; bezogen auf, Trockengewicht	552 mg/kg
Boden	28 mg/kg
Sekundärvergiftung; bezogen auf, Lebensmittel	160 mg/kg
Andere Arbeitsplatzgrenzwerte	

TRGS 900, AGW: 200 ppm, 500 mg/m3, (2)
Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit EU Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Entfällt bei bestimmungsgemäßer Verwendung, ansonsten gilt:
Abzug/Absaugung

Persönliche Schutzausrüstung

Bei sachgerechtem Gebrauch ist keine Persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Im Falle einer unbeabsichtigten Freisetzung größerer Mengen empfehlen wir:

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille oder Atemschutz Vollmaske.

Hautschutz
Einweghandschuhe aus Naturlatex oder Nitril.

Atemschutz
Atemschutzmaske mit Filter A2P2.

Thermische Gefahren
nicht zutreffend

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
In größeren Mengen nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

	Parameter	Wert	Methode	Bemerkung
a)	Aggregatzustand	Aerosol Spray		
b)	Farbe	farblos		
c)	Geruch	stechend, reizend		
d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	n.b.		
e)	Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich*	n.b.		
f)	Entzündbarkeit	n.z.		Aerosol
g)	Untere Explosionsgrenze obere Explosionsgrenze	n.z.		
h)	Flammpunkt	n.z.		Aerosol
i)	Zündtemperatur	n.z.		
j)	Zersetzungstemperatur	n.z.		
k)	pH-Wert	nicht anwendbar		
l)	Kinematische Viskosität	n.b.		das Produkt enthält keine Kohlen-wasserstoffe
m)	Löslichkeit	n.z.		
n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	n.z.		Gemisch
o)	Dampfdruck*	4800 hPa		bei 20°C
p)	Dichte und/oder relative Dichte	0,6 g/cm3	Ph.Eur.	bei 20°C
q)	Relative Dampfdichte	n.b.		
r)	Partikeleigenschaften	n.z.		kein Feststoff

* Werte beziehen sich auf Treibgas n.b. = nicht bestimmt n.z. = nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

c)	Aerosol	Enthält mehr als 85 Massenprozent entzündbare Bestandteile. Die Verbrennungswärme ist größer als 30 kJ/g.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität
Nicht als reaktionsgefährlich eingestuft.

10.2 Chemische Stabilität
Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 50°C.

10.5 Unverträgliche Materialien

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine Materialunverträglichkeiten zu erwarten.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

akute Toxizität

Bestandteile, die zur akuten oralen Toxizität beitragen können.
(2-chlorobenzylidene)malononitrile [CS] (<1,0 %), LD 50 (oral): 200 mg/kg
Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix): 46948 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

(2-chlorobenzylidene)malononitrile [CS] (<1,0 %), LD 50 (inhalativ): 0,25 mg/l/4h
Berechneter Schätzwert akute inhalative Toxizität ATE (mix): 58,685 mg/l/4h

Schwere Augenschädigung/-reizung

Relevante Inhaltstoffe:
(2-chlorobenzylidene)malononitrile [CS] (1,0 %) additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1
SCL: Kategorie 1: 3 % (Allgemeiner Grenzwert) Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)
Isopropanol additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2
Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert)
Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keiner der im Gemisch enthaltenen Stoffe ist in dieser Gefahrenklasse eingestuft.

Keimzellmutagenität

Keiner der im Gemisch enthaltenen Stoffe ist in dieser Gefahrenklasse eingestuft.

Karzinogenität

Keiner der im Gemisch enthaltenen Stoffe ist in dieser Gefahrenklasse eingestuft.

Reproduktionstoxizität

Keiner der im Gemisch enthaltenen Stoffe ist in dieser Gefahrenklasse eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Bestandteile, die zur Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung beitragen können:
Atemwegsreizung Relevante Inhaltstoffe:
(2-chlorobenzylidene)malononitrile [CS] (<1,0 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 3
SCL: Kategorie 3: 20 % (Allgemeiner Grenzwert) Ergebnis: Das Gemisch wird aufgrund von Erfahrungen aus der Praxis in Kategorie 3 eingestuft.

Bestandteile, die zur Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung beitragen können:
Relevante Inhaltstoffe:
Propan-2-ol, Einstufung des Stoffes: Kategorie 3
Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 3: 20 %
Das Gemisch wird unter Berücksichtigung der speziellen Verwendung und Erfahrungen aus der praktischen Verwendung nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition, eingestuft sind.

Aspirationsgefahr

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen zu weiteren Gefahren vor.

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

11.2.2 Sonstige Angaben

Die Einstufung des Gemischs erfolgte gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP/GHS).

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteile, die zur Gewässergefährdung beitragen können:
(2-chlorobenzylidene)malononitrile hydrolysiert bei Wasserkontakt (Halbwertszeit ca. 15 Minuten) zu Malonsäuredinitril und 2-Chlorobenzaldehyd.

(2-chlorobenzylidene) malononitrile (hydrolysiert zu a und b)	Malonsäuredinitril (a)	LC50-96h - Fisch (L. macrochirus)	0,57 mg/L
		LC50-96h - Fisch (Oncorhynchus mykiss)	1,6 mg/L
		EC50-48h - Daphniae magna	170 mg/L
		EC50-5min - Bakterie (Photobacterium phosphoreum)	80 mg/L
		EC50-5min - Bakterie (Pseudomonas putida)	6 mg/L
	2-Chlorobenzaldehyd (b)	LC50-96h - Fisch (Dario rerio)	14,83 mg/L
		LC50-96h - Fisch (Oncorhynchus mykiss)	2,45 mg/L
		EC50-48h - Daphnia magna	30 mg/L

Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

Bestandteile, die zur Ozonschichtschädigung beitragen können.
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird nicht in diese Gefahrenklasse eingestuft.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Propan-2-ol, CAS-Nr 67-63-0
95% / 21d / Methode: OECD 301 E, daher leicht Biologisch abbaubar
(2-chlorobenzylidene)malononitrile, CAS-Nr 2698-41-1
keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Propan-2-ol, CAS-Nr 67-63-0
keine Bioakkumulation
(2-chlorobenzylidene)malononitrile, CAS-Nr 2698-41-1
keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Aufgrund der Beschaffenheit des Produktes (Aerosol Spray) ist ein eindringen in den Boden nicht zu erwarten.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die als endokrinschädlich eingestuft sind.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige schädliche Wirkungen sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung in Übereinstimmung mit den örtlichen und nationalen gesetzlichen Bestimmungen. Die Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht und müssen mit dem Entsorger abgestimmt werden.

Abfallschlüssel

Produkt:

160504, gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

Ungereinigte Verpackung:

Nicht Vollständig entleerte Aerosoldosen sind Sonderabfall und wie Produkt zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung:

Aerosoldosen völlig leersprühen (inklusive Treibgas). Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

DRUCKGASPACKUNGEN, entzündbar

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

AEROSOLS, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

2.1 / 5F

14.4 Verpackungsgruppe

Der Transportgefahrenklasse 2 ist keine Verpackungsgruppe zugeordnet.

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/ RID / IMDG-Code ☐ ja / ☒ nein

ICAO-TI / IATA-DGR: ☐ ja / ☒ nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend, das Produkt wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Das verwendete Treibmittel fällt nicht unter diese Verordnung.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar. Das Produkt unterliegt nicht dieser Verordnung.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar. Das Produkt unterliegt nicht dieser Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Nicht anwendbar. Das Produkt unterliegt nicht dieser Verordnung.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
keine

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse
WGK 2 deutlich wassergefährdend (Selbsteinstufung gemäß Anlage 1 Nummer 5.2 AwSV)

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
Regelungen zur Lagerung gemäß TRGS510 beachten, Lagerklasse: 2B Aerosole

Lösemittelverordnung (31. BImSchV)
nicht anwendbar

Waffengesetz
TW1000 CS-Abwehrsprays sind nach den Vorschriften und Verordnungen des Waffengesetzes geprüft, waffenscheinfrei zum freien Verkauf ab 14 Jahren zugelassen und mit dem BKA-Prüfzeichen "BKA 1r2" registriert.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Das Gemisch wurde keiner Stoffsicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version
Das Sicherheitsdatenblatt wurde an die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 angepasst.

Auflistung der Gefahrenhinweise, die in den Abschnitten 2 bis 15 verwendet wurden

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Verwendete Abkürzungen

PBT	persistent, bioakkumulativ und toxisch
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulativ
CAS	Chemical Abstract Services
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods, Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
ICAO-TI	Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr.
IATA-DGR	Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr der IATA

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.